

**Verordnung
der Stadt Grafing b.München
über die Festsetzung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)**

vom 11.04.2018

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 15.09.2026

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Höhe der Parkgebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Lösung eines Parkscheins an einem Parkscheinautomaten oder nach Lösung eines digitalen Parkscheins in der Parkster App zulässig ist, werden werktags Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr bis zum Erreichen der Höchstparkdauer folgende Parkgebühren festgesetzt:

- a) Die ersten 10 Minuten mit Parkschein sind gebührenfrei.
- b) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze Bahnhofstraße, Gartenstraße, Glonner Straße, Griesstraße, Hans-Eham-Platz, Schwarzbäckstraße, Kellerstraße, Jahnstraße

je angefangene 6 Minuten 10 Cent (1 Euro pro Stunde).
- c) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze am Marktplatz

je angefangene 4 Minuten 10 Cent (1,50 Euro pro Stunde).
- d) Für den gebührenpflichtigen Wohnmobilparkplatz an der Sportstättenanbindung

je Wohnmobil und je 24 Stunden 15 Euro, maximale Standdauer 72 Stunden.
In der Standgebühr sind die Kosten für den Strom inbegriffen.

Für die Benutzung der Sani-Station werden folgende Gebühren erhoben:

10 Liter Frischwasser	= 0,10 €
20 Liter Frischwasser	= 0,20 €
50 Liter Frischwasser	= 0,50 €
100 Liter Frischwasser	= 1,00 €

Für die Abwasserentsorgung (Fäkalientank) wird pro Benutzung eine Gebühr von 2 Euro erhoben.

Das Abstellen von Wohnanhängern ist nicht erlaubt.

- e) Die Parkgebühren unter Buchstabe a) bis c) dieser Verordnung entfallen ab dem 01.04.2025 für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit. Die festgelegte Höchstparkdauer gilt weiterhin. Der Parkbeginn ist mittels einer durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassenen Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe nachzuweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafring b.München, 15.09.2026

Christian Bauer
Erster Bürgermeister